

58. Welche Bedeutung haben in Vertragsverhandlungen unter Kaufleuten die Bitte um Gegenbestätigung und ähnliche Wendungen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1922 i. S. R. & Co. (Kl.) w. R. & Co. (Bekl.). II 625/21.

I. Landgericht Neu-Ruppin. — II. Kammergericht Berlin.

Am 25. November 1919 bestellte die Beklagte bei der Klägerin 5000 m Bleirohr. Nach mehrfachem Briefwechsel schrieb sie am 19. Januar 1920 der Klägerin: „Wir teilen Ihnen mit, daß wir das Isolierrohr in den beordneten Mengen bei Ihnen in Nota behalten . . . Ihrer nunmehrigen endgültigen Bestätigung sehen wir mit wendender Post entgegen und zeichnen“ . . . Darauf erfolgte nichts, bis die Beklagte am 4. Mai 1920 der Klägerin schrieb, sie müsse feststellen, bis

heute eine Bestätigung nicht erhalten zu haben, und anschließend wörtlich: „Mit Rücksicht darauf bitten wir Sie heute, die Order zu streichen, da sie uns eine Lieferzeit von vier Monaten versprochen und dieselbe nunmehr weit überschritten ist.“

Die Klägerin besteht auf Erfüllung und bietet der Beklagten die Ware an und fordert Zahlung des Preises usw. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Das Berufungsgericht wies ihn ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Der Vorberrichter führt aus, es ergebe sich, daß durch die Briefe der Parteien vom 17. und 19. Januar über alle Lieferungsbedingungen Einigkeit erzielt worden sei. Im Briefe vom 19. habe die Beklagte das von der Klägerin verlangte Einverständnis mit deren Bedingungen erklärt, eine nochmalige Bestätigung durch die Klägerin sei nicht erforderlich gewesen; aber die Beklagte habe geschrieben, daß sie eine endgültige Bestätigung umgehend erwarte, und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß sie damit erst den Vertrag als endgültig abgeschlossen ansehen werde. Die Klägerin habe daher, wenn sie zu einem Abschluß habe kommen wollen, nicht schweigen dürfen; ob die Beklagte Anlaß gehabt habe, eine nochmalige Bestätigung zu verlangen, könne dahingestellt bleiben, jedenfalls habe sie deutlich erklärt, daß sie die Erteilung einer solchen zur Vertragsbedingung mache; diese Bedingung habe die Klägerin nicht erfüllt und der Vertrag sei daher nicht zustande gekommen. Unter diesen Umständen sei bedeutungslos, daß die Beklagte im späteren Briefwechsel gebeten habe, den Auftrag zu streichen; ein Anerkenntnis, daß der Vertrag zustande gekommen sei, könne hierin schon deshalb nicht erblickt werden, weil die Beklagte gleichzeitig darauf hingewiesen habe, daß die verlangte Bestätigung ausgeblieben sei.

Mit Recht wird dies von der Revision als rechtsirrtümlich beanstandet. Daß die „nunmehrige endgültige Bestätigung“ des Vereinbarung eine Bedingung des Vertrags habe sein sollen, ist eine unbegründete Annahme des Vorberrichters. In den Worten des Schreibens ist es auch nicht einmal andeutungsweise enthalten, und sollte etwa gemeint sein, daß es den Umständen des Falles zu entnehmen sei, so hätte es der Angabe dieser Umstände bedurft. Was es zu bedeuten hat, wenn, wie hier, eine Vertragspartei um Bestätigung des Abgemachten, um Gegenbestätigung oder ähnlich bittet, wird schließlich immer Frage des einzelnen Falles sein. Doch läßt sich allgemein so viel sagen, daß, wenn in solchem Falle der Verfasser des Schreibens sich dessen voll bewußt ist, daß man sich nach allen Richtungen geeinigt hat, wenn er das vielleicht sogar ausdrücklich erklärt, aber auch sonst, wenn daran nach Inhalt des Briefwechsels einschließlich dieses

Letzten Briefes kein Zweifel besteht, dann kann die Bitte um Bestätigung nicht wohl etwas anderes bedeuten als das Verlangen, Gewißheit und einen urkundlichen Beweis des vollendeten Abschlusses in die Hände zu bekommen. Ist es aber so gemeint gewesen, dann hätte die Beklagte keinen Anlaß, das Schweigen des Gegners als Ablehnung des Vertrags aufzufassen, und wenn ihr an ihrem Verlangen lag, so war sie veranlaßt, das Schweigen zu brechen und ihr Ersuchen in Erinnerung zu bringen. Ferner rügt die Revision nicht ohne Grund, daß die späteren Briefe der Beklagten nicht erschöpfend gewürdigt worden sind. Daß die Beklagte in ihnen gebeten hat, den Auftrag zu streichen, mag schließlich eine unberfängliche Nebenwendung gewesen sein. Mehr fällt ins Gewicht, daß sie die Lieferzeit hat ablaufen lassen, um alsdann erst ihrerseits die Angelegenheit aufzugreifen und dabei ihre Absage vom Vertrage auch damit zu rechtfertigen, daß die Klägerin die Zeit habe verstreichen lassen, ohne zu liefern. Damit gibt sie doch wohl zu erkennen, daß sie das Schweigen der Klägerin als Ablehnung des Vertrags nicht, oder jedenfalls nicht mit Sicherheit aufgefaßt hat.